

## Volkstribunat und Ephorat. Überlegungen zum „Aufseheramt“ in Rom und Sparta

von LUKAS THOMMEN, Basel

Der einst von Cicero (rep. 2,58; leg. 3,16) vorgenommene Vergleich des römischen Volkstribunats mit dem spartanischen Ephorat<sup>1</sup> hat seit der Aufklärung verschiedentlich auch in der modernen Literatur seinen Niederschlag gefunden. J.J. Rousseau erklärte das Volkstribunat wie das Ephorat als Verhinderungsgewalt, die gleichzeitig aber auch der Bewahrung der Gesetze dient; im Falle von allzu großer Machtentfaltung leistet das Tribunat hingegen einen wesentlichen Beitrag zum Untergang des Staates.<sup>2</sup> J.C.F. Manso, der zu Beginn des 19. Jh. als erster eine zusammenhängende Darstellung der Geschichte Spartas verfasste, erachtete das Ephorat ausdrücklich als tyrannische Institution, wobei die Ephoren noch tyrannischer als die Volkstribunen gewesen seien.<sup>3</sup> K.O. Müller verglich die Entstehung des Ephorats mit dem römischen Ständekampf, hob jedoch hervor, dass das Volkstribunat „ein wesentlicheres Bedürfnis“ darstellte, „indem durch dasselbe ein ganzes Volk, die Plebs Romana“ repräsentiert wurde, während in Sparta das Volk in der Gerusia vertreten und die „Demokratie ... in der Volksversammlung selbst als die Grundlage der ganzen Verfassung gesetzt“ war.<sup>4</sup> E. von Stern erkannte für die Ephoren insofern Parallelen zu den Volkstribunen, als sich beide von Interessenvertretern des Volkes zu „staatsbeherrschenden“ Ämtern gewandelt hätten.<sup>5</sup> Max Weber sah in den Ephoren ebenfalls eine den Tribunen innerlich verwandte Erscheinung, die „ursprünglich die Bürger gegen die Könige zu schützen hatten“, bevor sie „noch mehr als die Tribunen legitime Gemeindebeamte“ wurden.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> In *de re publica* werden auch die kretischen κόσμοι zum Vergleich hinzugezogen.

<sup>2</sup> J.J. Rousseau, *Du contrat social*, Paris 1762, Buch IV Kap. 5.

<sup>3</sup> J.C.F. Manso, *Sparta. Ein Versuch zur Aufklärung der Geschichte und Verfassung dieses Staates*, Bd. 1, 2, Leipzig 1800, 253. Die Sicht der tyrannischen Ephorenmacht wird bis heute vertreten: W. Nippel, *Ancient and modern republicanism: 'mixed constitution' and 'ephors'*, in: *The invention of the modern republic*, hrsg. v. B. Fontana, Cambridge 1994, 10.

<sup>4</sup> K.O. Müller, *Die Dorier*, Bd. 2, 2. Aufl., Breslau 1844, 109f.

<sup>5</sup> E. von Stern, *Zur Entstehung und ursprünglichen Bedeutung des Ephorats in Sparta*, *Berliner Studien für classische Philologie und Archäologie* Bd. 15, H. 2, Berlin 1894, 50. 57f.

<sup>6</sup> M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Studienausgabe, Bd. 2, Köln/Berlin 1964, 991f.

Auf den vergleichbaren Ursprung der beiden Institutionen haben in neuerer Zeit auch A.H.M. Jones,<sup>7</sup> M. Meier und zuletzt W. Eder hingewiesen, wobei die beiden letzteren insbesondere an gewisse – für das Ephorat aber nicht zu belegende – Patronatsfunktionen denken.<sup>8</sup> Zweifel am Gehalt des antiken Vergleichs zwischen Volkstribunat und Ephorat äußert hingegen E.N. Tigerstedt.<sup>9</sup> Er wirft Cicero geradezu vor, durch den Vergleich die Überlegenheit der römischen Verfassung in Frage zu stellen; ferner habe Cicero nicht gemerkt, dass die Ephoren eine andere Rolle spielten als die Volkstribunen,<sup>10</sup> ohne aber näher darauf einzutreten. W. Nippel hat allgemein darauf verwiesen, dass bei der antiken Verfassungsdiskussion insofern Defizite bestehen, als Aristoteles die aktive Rolle der Bürgerschaft nicht bedachte und Polybios (6,10) bei seinem Vergleich zwischen Sparta und Rom die Ephoren ignorierte; das Interesse an der gemischten Verfassung sei insbesondere dadurch begründet gewesen, dass in ihr ein Kompromiss zwischen Aristokratie und Volk erkannt wurde, indem über die Magistratur weiterhin quasi-monarchische Gewalten ausgeübt werden konnten.<sup>11</sup>

Der Vergleich von Volkstribunat und Ephorat ist in der Forschung also durchaus kontrovers aufgenommen worden und hat immer wieder Mühe bereitet. Verschiedene Autoren haben Vorbehalte gegenüber dem politischen Wert von Ephorat und Tribunat geäußert, andererseits aber auch auf deren Nützlichkeit hingewiesen. Grundsätzlich stellt sich die Frage, inwiefern das Volk an diesen Ämtern wirklich Anteil hatte bzw. ob dem Volk nur eine scheinbare Beteiligung zuteil wurde, um dadurch dem System Dauerhaftigkeit und Gleichgewicht zu verleihen. Im Hinblick auf eine komparatistische Studie über den Nutzen der beiden Institutionen muss im Folgenden zunächst auf den theoretischen Rahmen des antiken Vergleichs im Kontext der Mischverfassungstheorie eingegangen werden. Danach sollen das Volkstribunat und das Ephorat

<sup>7</sup> A.H.M. Jones, *Sparta*, Oxford 1967, 28f.; vgl. auch W. Nippel, *Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit*, Stuttgart 1980, 136. 149.

<sup>8</sup> M. Meier, *Zwischen Königen und Damos. Überlegungen zur Funktion und Entwicklung des Ephorats in Sparta (7.-4. Jh. v. Chr.)*, ZRG 117, 2000, 87ff.: Patronat über diejenigen, „die nicht in Gefolgschaftsverhältnisse eingebunden waren“ (90); W. Eder, *Schlummernde Potentiale. Volkstribune und Ephoren in politischen Krisensituationen*, in: *Widerstand – Anpassung – Integration: Die griechische Staatenwelt und Rom*, Festschr. J. Deininger, hrsg. v. N. Ehrhardt u. L.-M. Günther, Stuttgart 2002, 53ff. 58.

<sup>9</sup> E.N. Tigerstedt, *The Legend of Sparta in Classical Antiquity*, Bd. 2, Stockholm/Göteborg/Uppsala 1974, 443 Anm. 569 vermutet ohne Begründung, dass Cicero den Vergleich bei den Annalisten vorgefunden haben könnte; vgl. ferner E. Rawson, *The Spartan Tradition in European Thought*, Oxford 1969, 104.

<sup>10</sup> E.N. Tigerstedt (o. Anm. 9), 156.

<sup>11</sup> W. Nippel (o. Anm. 3), 9; W. Nippel (o. Anm. 7), 132. 148; zum Fehlen der Ephoren bei Polybios vgl. auch F.W. Walbank, *The Spartan Ancestral Constitution in Polybius*, in: *Ancient Society and Institutions*, Festschr. V. Ehrenberg, Oxford 1966, 308f.

getrennt auf ihre staatspolitischen Charakteristika untersucht werden. Abschließend sind die strukturellen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Ämter zu bilanzieren. Der Vergleich von Volkstribunat und Ephorat soll letztlich dazu beitragen, Kennzeichen der politischen Systeme von Rom und Sparta schärfer zu erfassen und Ciceros Sicht adäquater zu beurteilen. Da der Vergleich auf einen jeweils ca. 500-jährigen Zeitabschnitt Bezug nimmt, kann die geschichtliche Entwicklung der beiden Institutionen freilich nur ansatzweise berücksichtigt werden. Es ist daher unverzichtbar, von zeitgebundenen Einzelfällen weitgehend zu abstrahieren und nach übergeordneten staatlichen Funktionen von Tribunat und Ephorat zu fragen, die über die verfassungsmäßigen Kompetenzen hinausführen.

### Der antike Vergleich

Im Rahmen seiner staatstheoretischen Schriften, die sich mit der Frage nach der besten Verfassung und den geeignetsten Gesetzen beschäftigen, vergleicht Cicero das römische Volkstribunat mit dem spartanischen Ephorat.<sup>12</sup> Beide Institutionen bezeichnet er als notwendige und unumgängliche Ergänzungen zu der zuvor allzu monarchischen Verfassung.<sup>13</sup> Volkstribunen und Ephoren gelten als Vertreter des Volkes und tragen – als vermeintlich demokratisches Element – zusammen mit den monarchischen und aristokratischen Einrichtungen zur Vollendung der gemischten Verfassung als höchstem Ideal bei.<sup>14</sup> In diesem Sinne gilt das königszeitliche Rom – wie das lykurgische Sparta – zwar im Ansatz als bereits gemischte, dreiteilige Verfassung, deren Elemente aber noch nicht ausgeglichen waren (rep. 2,42f.). Erst mit der Beseitigung der Könige und Beschränkung der an ihre Stelle getretenen Konsuln durch das Volkstribunat war in Rom jener Ausgleich erreicht, der die Verfassung über alle andern erhoben haben soll. Dabei sei selbst die spartanische Ordnung übertroffen worden,<sup>15</sup> bei der die Einrichtung des Ephorats zur Mischung der Verfassung beigetragen hatte.<sup>16</sup>

---

<sup>12</sup> S.o. Anm. 1.

<sup>13</sup> Zum Volkstribunat vgl. K.M. Girardet, Ciceros Urteil über die Entstehung des Tribunates als Institution der römischen Verfassung (rep. 2,57-59), in: Bonner Festgabe J. Straub, *BeihBjB* 39, Bonn 1977, 179-200; L. Thommen, Das Bild vom Volkstribunat in Ciceros Schrift über die Gesetze, *Chiron* 18, 1988, 357-375.

<sup>14</sup> W. Nippel, Republik, Kleinstaat, Bürgergemeinde. Der antike Stadtstaat in der neuzeitlichen Theorie, in: *Theorien kommunaler Ordnung in Europa*, hrsg. v. P. Blickle, München 1996, 226f.; vgl. allg. A. Lintott, *The Theory of the Mixed Constitution at Rome*, in: *Philosophia Togata II. Plato and Aristotle at Rome*, hrsg. v. J. Barnes u. M. Griffin, Oxford 1997, 70-85; Ders., *The Constitution of the Roman Republic*, Oxford 1999, 214ff.

<sup>15</sup> Während Cato d. Ä. gemäß Ciceros Bericht (rep. 2,2.37) keine Beziehung zwischen Rom und Sparta sah, sondern das römische System als eigenständig gewachsen und überlegen

Für den Vergleich von Volkstribunat und Ephorat wurde also wesentlich auf Auffassungen aus dem Bereich der Staatstheorie rekurriert, die von Griechenland übernommen worden waren. Es fragt sich daher zunächst, inwiefern die Rolle des Volkstribunats aufgrund der Verfassungstheorie derjenigen des Ephorats angepasst wurde. Bei Xenophon (Lak. pol. 8,4) wird das Ephorat noch allgemein als das mächtigste Amt charakterisiert, das die führenden Leute in Zaun hält und insbesondere die Beamten kontrolliert. Demgegenüber ist das Ephorat bei Platon und Aristoteles bereits Bestandteil einer neuen Verfassungsdiskussion; Aristoteles referiert erstmals die Meinung, dass das Ephorat das demokratische Element in der gemischten Verfassung verkörpere; andererseits haftet dem spartanischen Ephorat bei Aristoteles das Etikett einer tyrannischen Macht an (pol. 1265b 39f.; 1270b 14f.), das auch schon bei Xenophon (Lak. pol. 8,4) und Platon (nom. 712d 4ff.) festzustellen ist.<sup>17</sup> Trotz entsprechender Vorbehalte gegenüber dem Ephorat vertritt Aristoteles die Auffassung, dass die Institution bei richtigem Einsatz das Gemeinwesen zusammenhält und das Volk beruhigt, da dieses an der Regierung beteiligt ist (pol. 1270b 18ff., vgl. 1294b 29ff.). Aristoteles gründet seine Meinung freilich allein auf der Annahme, dass das Amt aus dem gesamten Volk gewählt und somit häufig von den ärmsten Leuten bekleidet werde. Dies führe dazu, dass die Ephoren bestechlich seien und damit dem Staat zum Verhängnis würden. Das Ephorat wird hier also intentional als Element des Volkes in die Mischverfassungstheorie eingeführt, ohne dass sein Charakter und seine Funktionen näher erläutert würden.

Im römischen Kontext war es dann naheliegend, das Volkstribunat an die Stelle des Ephorats zu setzen, um den Part des Volkes einzunehmen. Dabei wurde das Tribunat aber auch auf ähnliche Weise verunglimpft wie das Ephorat. Das Volkstribunat war in der späten Republik wiederholt Attacken, insbesondere von optimatischer Seite, ausgesetzt. Während Cicero das Tribunat als *temperamentum* auffasste, bei dem *tenuiores cum principibus aequari se putarent*

---

erachtete, war offenbar Poseidonios (FGrHist 87 F 59; Athen. 6,273f.) der Meinung, die Römer hätten die lakedaimonische Verfassung imitiert und sie in besserer Form bewahrt; vgl. W. Nippel (o. Anm. 7), 146 Anm. 22a.

<sup>16</sup> Cicero folgt der (erst im 4. Jh. entstandenen) Version, nach der die Ephoren nicht von Lykurg, sondern von dem um 700 zu datierenden Theopomp eingesetzt wurden (Aristot. pol. 1313a; vgl. Plat. nom. 692a; dazu P. Oliva, Sparta and her social problems, Prag 1971, 123ff.). Durch die Theopomp-Version wurde die Existenzberechtigung des Ephorats von der gegnerischen Propaganda freilich heruntergespielt; vgl. u. Anm. 49 und „Das Ephorat“ Abschnitt d).

<sup>17</sup> Dazu N. Richer, Les éphores. Études sur l'histoire et sur l'image de Sparte (VIII<sup>e</sup>-III<sup>e</sup> siècles avant Jésus-Christ), Paris 1998, 496ff.; W. Eder (o. Anm. 8), 49 (vgl. 53) führt den Tyrannisvorwurf zu Recht nicht auf die Amtsgewalt, sondern auf „die im griechischen Staatsformendenken übliche enge Verbindung zwischen Tyrann und Volk“ zurück.

(leg. 3,23f.),<sup>18</sup> erachtete sein Bruder Quintus die Institution als *in seditione et ad seditionem nata* und bezeichnete sie als großes Übel, das der Menge Macht gegen die *boni* verlieh (leg. 3,17.19).<sup>19</sup> Auch hier spielten also nicht nur zeitgenössische Erfahrungen mit popularen Volkstribunen eine Rolle, sondern es kamen wiederum standardisierte Auffassungen aus dem Bereich der Staatstheorie zum Tragen. Politische Aktivitäten des Volkes und ihrer Führer werden nach wie vor mit Tyrannei gleichgesetzt. Die eigentliche Vergleichbarkeit von Ephorat und Volkstribunat ist auch von den antiken Autoren nicht näher erläutert worden.

Um die Berechtigung des Vergleichs zu eruieren, müssen wir im folgenden zunächst auf die konkreten Charakteristika der beiden Ämter eingehen. Dabei sollen folgende Punkte umrissen werden: a) Entstehung, b) Aufgaben und Rollen im entwickelten Staat, c) personelle Besetzung, d) symbolische Bedeutung.

## Das Volkstribunat

### a) Entstehung

Das Volkstribunat ist nach römischer Darstellung als Folge von zwei plebejischen *secessiones* (angeblich 494 und 449) ins Leben gerufen worden und daher als revolutionär entstanden aufzufassen.<sup>20</sup> Der etymologische Zusammenhang mit den *Tribus* weist auf eine lokale Organisation der Plebejer, die gegenüber den regierenden Patriziern Schutzrechte durchzusetzen versuchten (*ius auxilii* bzw. Interzessionsrecht). Die Plebejer hatten sich verschworen, um ihren neu gewählten Anführern Unverletzlichkeit (*sacrosanctitas*) zu garantieren und Übergriffe der Patrizier zu verhindern. Das Tribunat erhielt dadurch eine spezielle Aura, die es während der ganzen republikanischen Epoche beibehalten sollte. Gleichzeitig bildeten die Tribunen gemäß Cicero (rep. 2,58; leg. 3,16f.) ein Gegengewicht zu den Konsuln,<sup>21</sup> auch wenn aus moderner Sicht der Cha-

<sup>18</sup> Dazu L. Thommen (o. Anm. 13), 371f.

<sup>19</sup> Zum Vorwurf der *perniciosae leges* vgl. Liv. per. 60.77; Diod. 34/35,25.

<sup>20</sup> Dazu kritisch schon E. Meyer, Der Ursprung des Tribunats und die Gemeinde der vier *Tribus*, in: ders., Kleine Schriften, Bd. 1, 2. Aufl., Halle 1924, 333-361, bes. 355ff.; zuletzt W. Kunkel – R. Wittmann, Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik, HbAW 10,3,2,2: Die Magistratur, München 1995, 554ff.

<sup>21</sup> W. Nippel (o. Anm. 7), 155 Anm. 58: „Die Formulierung leg. 3,17, damit sei eine weise und maßvolle Beschränkung (der konsularischen Gewalt) erfolgt, geht wahrscheinlich auf Plat., leg. 692a zurück.“

rakter des Oberamts in der frühen Republik offen bleibt.<sup>22</sup> Wie W. Eder zuletzt dargestellt hat, wurde über das Volkstribunat nicht nur die Garantie von Schutzrechten durch Interzession und Provokation, sondern auch politischer Einfluss und Integration der Plebs in den römischen Staat angestrebt.<sup>23</sup> Ziel war es, den rechtlichen Standesunterschied zwischen der patrizischen Führungsschicht und dem plebejischen Bürgertum zu überwinden. Dabei kam es zu einer Koalition führender Plebejer, die um politischen Einfluss rangen, und einfachen Bauern, die sich der Gefahr der Verschuldung und Hörigkeit entziehen wollten.

## b) Aufgaben und Rollen im entwickelten Staat

Auch nach der Bildung der neuen patrizisch-plebejischen Oberschicht der Nobilität und dem Ständeausgleich von 287, der die Anerkennung der Beschlüsse des plebejischen *concilium plebis* als Gesetze mit sich brachte, wurde die Aufgabe der zehn Tribunen weiterhin darin gesehen, zu tun, was dem Volk nützt (Polyb. 6,16,5), wozu sie dauerhaft im Stadtgebiet anwesend sein mussten (Gell. 3,2,11; 13,12,9; Dion. Hal. 8,87,6). Die „revolutionäre“ Institution war jedoch längst in das politische System der römischen Republik integriert und trat nun vorwiegend in den Dienst des Senats und der Nobilität.<sup>24</sup> Auch wenn für die Tribunen kein fest definierter Aufgabenbereich bestand, so übten sie doch vielfältige staatliche Tätigkeiten aus.<sup>25</sup> Sie hatten das Recht, mit dem Senat und der Volksversammlung zu verhandeln bzw. Anträge gesetzgebender und strafrechtlicher Natur vorzulegen. Die Tribunen besaßen ferner das *ius contionandi*, mit dem vor gesetzgebenden Versammlungen die Stimmung im Volk erprobt werden konnte.<sup>26</sup> Die Contionen verkörperten also eine institutionalisierte Kommunikationsform mit dem Volk, bei der im Vorfeld einer Abstimmungsvorlage die Akzeptanz getestet bzw. die Vergewisserung über eine

<sup>22</sup> Dazu R. Bunse, Das römische Oberamt in der frühen Republik und das Problem der „Konsulartribunen“, BAC 31, Trier 1998.

<sup>23</sup> W. Eder, Zwischen Monarchie und Republik: Das Volkstribunat in der Frühen Römischen Republik, in: *Bilancio critico su Roma arcaica fra monarchia e repubblica*, Atti dei convegni lincei, Rom 1993, 97-127; vgl. W. Eder (o. Anm. 8), 60.

<sup>24</sup> Dazu J. Bleicken, Das Volkstribunat der klassischen Republik. Studien zu seiner Entwicklung zwischen 287 und 133 v. Chr., 2. Aufl., München 1968; K.-J. Hölkeskamp, Die Entstehung der Nobilität, Stuttgart 1987, 140ff.; Ders., Senat und Volkstribunat im frühen 3. Jh. v. Chr., in: *Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik*, hrsg. v. W. Eder, Stuttgart 1990, 437-457.

<sup>25</sup> L. Thommen, Das Volkstribunat der späten römischen Republik, *Historia Einzelschriften* 59, Stuttgart 1989, 35ff.

<sup>26</sup> Dazu L. Thommen (o. Anm. 25), 171ff.; F. Pina Polo, Procedures and Functions of Civil and Military contiones in Rome, *Klio* 77, 1995, 203-216; Ders., *Contra arma verbis*. Der Redner vor dem Volk in der späten römischen Republik, HABES 22, Stuttgart 1996.

Mehrheit eingeholt werden konnte, ohne dass dem Volk in diesem Prozess eine wirkliche Diskussionsplattform eingeräumt wurde.<sup>27</sup>

J. Bleicken Untersuchung der tribunizischen Aktivitäten hat gezeigt, dass die Volkstribunen nach dem Ständekampf nicht unmittelbar als „höchste Schutzgewalt“<sup>28</sup> und „Verfassungswächter“<sup>29</sup> gedient haben. Bleicken sah eine wesentliche Funktion der Tribunen im Rahmen der Republik vielmehr darin, dass sie eine umstrittene Sache zum Gesetz erheben lassen und somit Konflikte im Staat entschärfen konnten; auf diesem Weg trugen die Tribunen entscheidend zur Gesetzgebung der römischen Republik bei.<sup>30</sup> Das Volkstribunat diente nach Bleicken ferner wiederholt zur schnellen Bewältigung „neuartige(r) Situationen“, besonders im Zusammenhang mit der Außen- und Kriegspolitik und stellte demnach ein Mittel gegen die „zutage tretenden Mängel der Regierung“ dar.<sup>31</sup> Außenpolitische Entscheidungen und Kriegsbeschlüsse lagen allerdings üblicherweise nicht im Bereich der Tribunen, auch wenn diese besonders seit dem zweiten Punischen Krieg über die Volksversammlung wiederholt militärische Kommandos zuteilten, zunächst vorwiegend auf Weisung des Senats.<sup>32</sup> Die Gesetzgebung der Tribunen konzentrierte sich auf innenpolitische Sachgebiete (Organisation von Bürgerschaft und Volksversammlung, Senat und Magistratur, Gerichtswesen, Acker- und Getreideversorgung etc.). Der Nutzen des Volkes bzw. der Plebs stand dabei nur vereinzelt im Vordergrund, bis die Gracchen diesen Aspekt wieder ins Spiel brachten. Die Tribunen übernahmen aber auch in der späten Republik in der Regel keine führende Rolle in der Staatsleitung und konnten von den andern

---

<sup>27</sup> Zu der während der letzten beiden Jahrzehnte geführten Diskussion über den „demokratischen“ Charakter der römischen Republik vgl. zusammenfassend K.-J. Hölkeskamp, *The Roman Republic: Government of the People, by the People, for the People?*, Rez. F. Millar, *The Crowd in Rome in the Late Republic*, Ann Arbor 1998, SCI 19, 2000, 203-223. Ferner Ders., *Oratoris maxima scaena: Reden vor dem Volk in der politischen Kultur der Republik*, in: *Demokratie in Rom?*, hrsg. v. M. Jehne, *Historia Einzelschriften* 96, Stuttgart 1995, 11-49.

<sup>28</sup> Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Bd. 2, 1, 3. Aufl., Leipzig 1887, 327f.

<sup>29</sup> H. Siber, *Römisches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung*, Lahr 1952, 225f.

<sup>30</sup> J. Bleicken, *Das römische Volkstribunat. Versuch einer Analyse seiner politischen Funktion in republikanischer Zeit*, *Chiron* 11, 1981, 105f. (= *Gesammelte Schriften I*, Stuttgart 1998, 502f.). Die gesetzgebende Funktion des *concilium plebis* betont K. Sandberg, *The concilium plebis as a Legislative Body during the Republic*, in: *Senatus Populusque Romanus. Studies in Roman Republican Legislation*, hrsg. v. U. Paanen u. a., Helsinki 1993, 74-96; Ders., *Tribunician and Non-Tribunician Legislation in Mid-Republican Rome*, in: *The Roman Republic. Politics, Religion, and Historiography c. 400-133 B.C.*, hrsg. v. Ch. Bruun, Rom 2000, 121-140.

<sup>31</sup> J. Bleicken (o. Anm. 30), 97.

<sup>32</sup> J. Bleicken (o. Anm. 24), 48ff.

Magistraten in ihrer gesetzgebenden Funktion ergänzt oder umgangen werden.<sup>33</sup>

Eine weitere Aufgabe des Tribunats bestand nach Bleicken in der Unterstützung der Nobilitätsmehrheit bzw. in der Überwachung der Standesgenossen, sofern diese nicht nach den Direktiven des Senats handelten.<sup>34</sup> Dies drängte sich umso mehr auf, als im Zuge der Expansion des römischen Reiches die Operationsfelder in immer entlegene Gegenden verlagert wurden. Die Tribunen nahmen dementsprechend im Falle von politischen Vergehen von Amtsträgern gerichtliche Kompetenzen wahr. Sie förderten aber auch die Einrichtung der Geschworenenhöfe, die in der späten Republik allmählich die Aburteilung von Rechenschaftsklagen übernahmen.<sup>35</sup> Die Tribunen hatten also auch in diesem Bereich nicht die alleinige Verfügungsgewalt, sondern beteiligten sich am Ausbau des Staatswesens.

Ein Monopol besaßen die Tribunen im Grunde nur in ihrem Hilferecht für bedrohte Plebejer. Dieses war im Rahmen der sich stets vergrößernden Bürgerschaft immer schwieriger wahrzunehmen und im Laufe der Zeit eher zu einem politischen Instrument geworden, von dem auch Angehörige der Führungsschicht profitieren konnten.<sup>36</sup> Die Tätigkeit der Volkstribunen verband sich daher nach wie vor mit der Verhinderung von politischen Aktionen, wofür sie auch die nötigen Koerzitionsrechte, darunter das *ius prensionis*,<sup>37</sup> besaßen. Eine grundlegende Funktion des Tribunats lag in dessen Möglichkeiten zum Widerspruch gegen die Senatsmehrheit, in Fortsetzung seines ursprünglichen Charakters der Negation.<sup>38</sup> Die Kompetenzen der Tribunen, die es ermöglichten, auch gegen die Interessen der Nobilität zu handeln, wirkten dabei als Ventil für oppositionelle Kräfte.<sup>39</sup> Der im Volkstribunat institutionalisierte Widerspruch, der unregelmäßige Formen des Aufbegehrens unterband, trug nach Bleicken letztlich zur Stabilität des Systems bei.<sup>40</sup> Soziale Kontrollmechanismen und Opportunitätserwägungen hinsichtlich des *cursus honorum* verhin-

<sup>33</sup> L. Thommen (o. Anm. 25), 193ff.; zur Situation nach 287 J. von Ungern-Sternberg, *The End of the Conflict of the Orders*, in: *Social Struggles in Archaic Rome. New Perspectives on the Conflict of the Orders*, hrsg. v. K.A. Raaflaub, Berkeley/Los Angeles/London 1986, 353-377; W. Kunkel – R. Wittmann (o. Anm. 20), 661ff.

<sup>34</sup> J. Bleicken (o. Anm. 30), 96f.

<sup>35</sup> L. Thommen (o. Anm. 25), 109ff.

<sup>36</sup> L. Thommen (o. Anm. 25), 233ff.; W. Kunkel – R. Wittmann (o. Anm. 20), 587ff.

<sup>37</sup> J. Lengle, RE 6 A, 1937, 2475ff. s. v. *Tribunus plebis*; L. Thommen (o. Anm. 25), 187ff.; W. Kunkel – R. Wittmann (o. Anm. 20), 574ff.

<sup>38</sup> J. Bleicken (o. Anm. 30), 93f. 98ff.

<sup>39</sup> Ch. Meier, *Res publica amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik*, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1997, 53.

<sup>40</sup> J. Bleicken (o. Anm. 30), 101.



derten persönliche Machtausübung und banden die Tribunen in die Politik der im Senat vertretenen Führungsschicht ein. Zudem mussten sie im Falle von Amtsmissbrauch befürchten, nach Ablauf des Amtsjahres zur Rechenschaft gezogen zu werden.<sup>41</sup>

Auch wenn die Tribunen grundsätzlich in den Senat, der das zentrale Regierungsorgan verkörperte, integriert waren, konnten sie durch ihr Antrags- und Interzessionsrecht die Arbeit der andern Amtsträger und Gremien erheblich stören. Dies machte sich in der Krisenzeit seit den Gracchen vermehrt bemerkbar, so dass die *tribunicia potestas* unter Sulla vorübergehend beschnitten wurde.<sup>42</sup> Die Tribunen konnten jedoch auch in der späten Republik nur bedingt erfolgreich Macht ausüben, und von revolutionärer Tätigkeit kann keine Rede sein; ihre letztlich untergeordnete Funktion zeigte sich darin, dass sie unter den Einfluss der großen Einzelpersonlichkeiten gerieten.<sup>43</sup> Weder die Gesetzgebungstätigkeit der Tribunen noch deren oppositionelle Handlungen waren letztlich stark genug, um das republikanische System zu retten.

### c) personelle Besetzung

Die Volkstribunen stammten nicht aus dem Kreis der einfachen Plebejer, sondern hatten zumindest die Qualifikation von Rittern und in der Regel schon über die Quaestur Aufnahme in den Senat gefunden; eine Mehrheit gehörte senatorischen Familien an.<sup>44</sup> Da die Patrizier von der Wahl ausgeschlossen waren, konnten jedoch vermehrt auch Mitglieder weniger bedeutender Familien, die noch keinen Vertreter im Senat hatten (*homines novi*), ins Tribunat gelangen. Ihre Zahl nahm in der späten Republik zu, so dass sie im Tribunat höhere Anteile als in andern Magistraturen genossen. Das Tribunat bot zudem eine geeignete Basis, um später weitere Ämter zu erreichen. Dies bedingte wiederum Rücksichtnahmen auf die Wünsche und Verhaltensnormen der Nobilität. Die Tribunen waren trotz ihres plebejischen Hintergrundes selber ein Teil der regierenden Führungsschicht geworden. Politik für das Volk war daher auch von den Volkstribunen kaum zu erwarten. Die in verschiedene Teile aufgespaltene, stets anwachsende Plebs (*plebs rustica*, *plebs urbana*) bildete zudem

---

<sup>41</sup> W. Kunkel – R. Wittmann (o. Anm. 20), 266ff.; vgl. L. Thommen (o. Anm. 25), 186 mit Anm. 88.

<sup>42</sup> W. Kunkel – R. Wittmann (o. Anm. 20), 654ff.

<sup>43</sup> J. Martin, Die Popularen in der Geschichte der Späten Republik, Diss. Freiburg i. Br. 1965, 142; L. Thommen (o. Anm. 25), 250ff.

<sup>44</sup> L. Thommen (o. Anm. 25), 22ff.: In der späten Republik stammten zwei Drittel der Tribunen aus senatorischen Familien; W. Kunkel – R. Wittmann (o. Anm. 20), 566ff.

keine Einheit, was die Wahrnehmung von deren Interessen und Schutzbedürfnissen zusätzlich erschwerte.<sup>45</sup>

#### d) symbolische Bedeutung

Das Volkstribunat konnte trotz der Integration in die Regierung des Senats seinen Ausnahmecharakter bewahren und war – wie Plutarch (Q.R. 81 = mor. 283b) bezeugt – auch späterhin nicht selbstverständlich in die Ämterreihe einzuordnen. Dennoch verkörperte es als Errungenschaft des Ständekampfes den Anteil des Volkes am Staatswesen und hatte dadurch grundsätzlich einen stabilisierenden Effekt,<sup>46</sup> was Cicero (leg. 3,23f.) mit *temperamentum* bezeichnete. Darüber hinaus wurde aber in Rom ein weiterer wesentlicher propagandistischer Faktor mit der Institution in Zusammenhang gebracht. Das Volkstribunat verband sich nämlich mit *libertas* (leg. 3,25; rep. 2,57)<sup>47</sup> als Errungenschaft des römischen Staates gegenüber dem *regnum*, wie es im Zusammenhang mit den Ambitionen einzelner Herren immer wieder angeprangert wurde. Das Volkstribunat spielte daher in der späten Republik eine wichtige Rolle in der Auseinandersetzung zwischen Optimaten und Popularen, wobei letztere eine eigene Tradition aufständischer Volkstribunen entwickelten.<sup>48</sup> Über den Wert des *ius auxilii* konnten sich auch die Optimaten nicht hinwegsetzen. Die Beschneidung des Volkstribunats war daher zur Zeit der Republik nicht tragbar und konnte erst anlässlich des Übergangs der Herrschaft an einen Princeps neu realisiert werden.

---

<sup>45</sup> Zum römischen Volk zuletzt G. Laser, *Populo et scaenae serviendum est. Die Bedeutung der städtischen Masse in der Späten Römischen Republik*, BAC 29, Trier 1997; H. Mouritsen, *Plebs and Politics in the Late Roman Republic*, Cambridge 2001.

<sup>46</sup> J. Bleicken (o. Anm. 30), 101f.

<sup>47</sup> Ferner Liv. 3,37,5; Sall. hist. 3,48,1.12; dazu Ch. Wirszubski, *Libertas as a political idea at Rome during the late Republic and early Principate* (1950), ND Cambridge 1960, 26; J. Martin (o. Anm. 43), 16 Anm. 1; J. Bleicken, *Staatliche Ordnung und Freiheit in der römischen Republik*, FAS 6, Kallmünz 1972, 33f. (= *Gesammelte Schriften I*, Stuttgart 1998, 211f.).

<sup>48</sup> J. von Ungern-Sternberg, *Die popularen Beispiele in der Schrift des Auctors ad Herennium*, Chiron 3, 1973, 152ff.; L. Thommen (vgl. Anm. 13), 365f. Zur Verteidigung des Provokationsrechts in Anbetracht der Verhängung des Notstandes (SCU) in der späten Republik W. Nippel (o. Anm. 3), 11.

## Das Ephorat

### a) Entstehung

Die Entstehung des Ephorats liegt weitgehend im Dunkeln. Seine Urheber-schaft war schon in der Antike zwischen dem vermeintlichen Gesetzgeber Lykurg und dem König Theopomp umstritten.<sup>49</sup> Die im Jahre 754/3 beginnende Ephorenliste ist nach F. Jacoby eine Konstruktion des späteren 5. Jh.<sup>50</sup> und gibt keine konkreten zeitlichen Anhaltspunkte für die Anfänge der Institution.<sup>51</sup> Möglich ist, dass die Fünzfzahl der Ephoren im Zusammenhang mit den fünf Dorfabteilungen (Demen/Komen) steht, deren Organisation die drei ursprünglichen dorischen Phylen ergänzt und überlagert.<sup>52</sup> Für die anfängliche Bedeutung des Ephorats besagt dies jedoch nichts. Der Name der Ephoren charakterisiert diese zwar als „Aufseher“, aber unklar welcher Art.<sup>53</sup> Plutarch (Kleom. 10) stellt die Ephoren als Stellvertreter der durch die Messenischen Kriege absorbierten Könige dar. Dabei ist vor allem an eine Delegation der Zivilgerichtsbarkeit an die Ephoren gedacht worden,<sup>54</sup> die sie auch später innehatten. In der für den spartanischen Staat konstitutiven Großen Rhetra (Plut. Lyk. 6), die mehrheitlich ins frühe oder mittlere 7. Jh. datiert wird und damit wohl in die Zeit zwischen dem ersten und zweiten Messenischen Krieg fällt, fehlt der Begriff der Ephoren, so dass diese damals noch keine zentrale Be-

<sup>49</sup> Dazu E. Meyer, Lykurgos von Sparta, in: ders., Forschungen zur Alten Geschichte, Bd. 1, Halle 1892 (ND Hildesheim 1966), 244ff.; ausführlich zuletzt N. Richer (o. Anm. 17), 11ff.

<sup>50</sup> F. Jacoby, *Atthis. The Local Chronicles of Ancient Athens*, Oxford 1949, 282 Anm. 55; 305 Anm. 24; 353 Anm. 6; anders F. Kiechle, *Lakonien und Sparta. Untersuchungen zur ethnischen Struktur und zur politischen Entwicklung Lakoniens und Spartas bis zum Ende der archaischen Zeit*, *Vestigia* 5, München 1963, 225f. 233ff. und P. Oliva (o. Anm. 16), 125.

<sup>51</sup> Die Koinzidenz mit dem Gründungsdatum Roms mag zufällig sein, könnte aber für den Vergleich zwischen Sparta und Rom einen weiteren Anstoß gegeben haben.

<sup>52</sup> H. Michell, *Sparta*, Cambridge 1952, 123; P. Oliva (o. Anm. 16), 127; vgl. M. Weber (o. Anm. 6), 991. Beide Einheiten sind nach neueren Untersuchungen als Personenverbände zu betrachten, die von vornehmen Familien dominiert wurden und einen aristokratischen Hintergrund bewahrten; vgl. D. Roussel, *Tribu et cité*, Paris 1976, 237; K.-W. Welwei, *Die spartanische Phylenordnung im Spiegel der Großen Rhetra und des Tyrtaios*, in: *Sparta*, hrsg. v. K. Christ, Darmstadt 1986, 441ff. (= *Polis und Arché*, Stuttgart 2000, 57ff.); dazu jetzt grundsätzlich H.-J. Gehrke, *Ethnos, phyle, polis. Gemäßigt unorthodoxe Vermutungen*, in: *Polis and Politics. Studies in Ancient Greek History*, Festschr. M.H. Hansen, hrsg. v. P. Flensted-Jensen u. a., Kopenhagen 2000, 159-176; 169: Phylen als „endogame Verbände, die sich als Stämme oder Ethne verstehen lassen“.

<sup>53</sup> K.O. Müller (o. Anm. 4), 111 vermutete: „über den Verkehr, über den Markt“.

<sup>54</sup> G. Dum, *Entstehung und Entwicklung des spartanischen Ephorats bis zur Beseitigung desselben durch König Kleomenes III. (1878)*, ND Rom 1970, 11ff.; E. von Stern (vgl. Anm. 5), 25ff.; kritisch M. Clauss, *Sparta. Eine Einführung in seine Geschichte und Zivilisation*, München 1983, 132.

deutung gehabt haben dürften.<sup>55</sup> Sowohl die antike als auch die moderne Literatur erklärt die Ephoren grundsätzlich als ein Gegengewicht zu den Königen.<sup>56</sup> Dies kommt darin zum Ausdruck, dass die Ephoren als einzige bei der Begrüßung der Könige sitzenblieben (Xen. Lak. pol. 15,6). Ein weiteres Indiz stellt der monatliche Eid zwischen den beiden Institutionen dar (15,7); dieser dürfte jedoch nicht hinter das mittlere 6. Jh. zurückgehen.<sup>57</sup>

Wesentlich für den Ursprung des Ephorats ist, dass es in Sparta keinen eigentlichen Ständekampf bzw. Aufstand des Damos gegen die Aristokratie oder sogar „Sieg“ des Damos „über seine Gegner“<sup>58</sup> gegeben hatte. Eine rechtliche Abgrenzung zwischen der Führungsschicht und den einfachen Bürgern existierte nicht. Die Ephoren besaßen auch kein Interzessionsrecht und haben gegenüber den Königen nie eine Schutzfunktion für die Bürger wahrgenommen.<sup>59</sup> Ein Verhaftungs- und Anklagerecht zum Zwecke der Verfolgung von politischen Vergehen ist in archaischer Zeit nicht auszumachen. Die Einsetzung bzw. Aufwertung des Ephorats ist daher nicht auf Druck des Damos im Kampf gegen die Aristokratie zustande gekommen,<sup>60</sup> sondern als eine Art Selbstregulierungsprozess der Oberschicht hinsichtlich allzu mächtiger Positionen von Einzelpersonen aufzufassen,<sup>61</sup> der sich insbesondere aufgrund der

<sup>55</sup> Dazu zuletzt M. Meier, *Aristokraten und Damoden. Untersuchungen zur inneren Entwicklung Spartas im 7. Jahrhundert v. Chr. und zur politischen Funktion der Dichtung des Tyrtaios*, Stuttgart 1998, 186ff.; M. Meier (o. Anm. 8), 46ff. S. Sommer, *Das Ephorat: Garant des spartanischen Kosmos*, St. Katharinen 2001, 3ff. schließt zu Unrecht auf eine Einsetzung der Ephoren um 600 v. Chr.

<sup>56</sup> Plat. nom. 692a; Aristot. pol. 1313a 27ff.; vgl. Plut. Lyk. 7. K.O. Müller (o. Anm. 4), 108f.; M. Weber (o. Anm. 6), 991; V. Ehrenberg, *Der Damos im archaischen Sparta* (1933), in: ders., *Polis und Imperium*, Zürich/Stuttgart 1965, 219; A.H.M. Jones (o. Anm. 7), 28; W. Nippel (o. Anm. 7), 133; S. Link, *Der Kosmos Sparta. Recht und Sitte in klassischer Zeit*, Darmstadt 1994, 70.

<sup>57</sup> P. Oliva (o. Anm. 16), 131 Anm. 5 setzt den Eid in die Zeit der Auseinandersetzungen nach dem zweiten Messenischen Krieg; V. Ehrenberg, *Neugründer des Staates*, München 1925, 44 und M. Nafissi, *La nascita del kosmos. Studi sulla storia e la società di Sparta*, Perugia/Neapel 1991, 124. 138 Anm. 162 denken an das mittlere 6. Jh. Ob das Recht, in jedem neunten Jahr den Himmel zu beobachten und bei ungünstigen Vorzeichen die Könige abzusetzen (Plut. Agis 11), schon auf die Frühzeit zurückgeht, bleibt unklar.

<sup>58</sup> M. Weber (o. Anm. 6), 991. Mit einer grundlegenden Auseinandersetzung zwischen Adel und Damos rechnen auch P. Oliva (o. Anm. 16), 129 und W. Nippel (o. Anm. 7), 133. 135.

<sup>59</sup> E. Szanto, RE 5, 1905, 2862 s.v. Ephoroi.

<sup>60</sup> Anders K. Bringmann, *Die Große Rhetra und die Entstehung des spartanischen Kosmos*, in: *Sparta*, hrsg. v. K. Christ, Darmstadt 1986, 384; vgl. auch o. Anm. 58.

<sup>61</sup> J. Burckhardt, *Griechische Kulturgeschichte*, Bd. 1, Basel 1898, 108f.; H. Berve, *Sparta*, Leipzig 1937, 52; L. Thommen, *Lakedaimonion politeia. Die Entstehung der spartanischen Verfassung*, *Historia Einzelschriften* 103, Stuttgart 1996, 40f. 75ff.; M. Meier (o. Anm. 8) proklamiert eine Art Mittelstellung „zwischen Königen und Damos“, die aber nicht in jedem Punkt nachzuvollziehen ist.

von den unterworfenen Messeniern drohenden Gefahren aufdrängte. Durch die Eroberung Lakoniens und Messeniens stand genügend Land zur Verfügung, um den Bürgern ein Auskommen zu sichern, so dass der Druck auf die Führungsschicht verringert wurde und diese sich selbst im Rahmen der Polis arrangierte.

## b) Aufgaben und Rollen im entwickelten Staat

Das Wirken der Ephoren ist erst für das 6. Jh. belegt, in dem auch der politische Aufstieg des Ephorats anzusetzen ist.<sup>62</sup> Wie für die Volkstribunen so ist auch für die Ephoren zu beobachten, dass sie kontrollierende Tätigkeiten – gerade auch gegenüber eigenmächtig agierenden Königen – ausübten und neue Aufgaben übernahmen, mit deren Bewältigung die angestammten Gremien (Könige und Gerusia) überfordert waren.<sup>63</sup> Solche ergaben sich insbesondere im Zusammenhang mit der Bündnispolitik, die Sparta seit dem mittleren 6. Jh. auf der Peloponnes betrieb („Peloponnesischer Bund“). Im Unterschied zu den Volkstribunen waren die Ephoren generell für die Regelung außenpolitischer und militärischer Fragen zuständig und konnten zur Überwachung der Feldherren vorübergehend Sparta verlassen.<sup>64</sup>

Im klassischen Sparta kam den Ephoren allgemein eine zentrale Position in der Verwaltung des Staates zu.<sup>65</sup> Dies fand seit dem mittleren 5. Jh. auch darin Niederschlag, dass ihre Namen eponym für die Bezeichnung des Amtsjahres verwendet wurden.<sup>66</sup> Ihrer Funktion als „Gesetzeshüter“ gaben sie bei Amtsantritt durch den Befehl an die Bürger Ausdruck, den Schnurrbart zu rasieren und den Gesetzen zu gehorchen (Plut. Kleom. 9; mor. 550b).<sup>67</sup> Die Ephoren übten eine generelle Überwachungsfunktion für die Erziehung und Lebensführung der Spartiaten aus.<sup>68</sup> Sie kontrollierten ferner Fremde, Periöken und

<sup>62</sup> L. Thommen (o. Anm. 61), 78ff.; M. Meier (o. Anm. 55), 54ff.

<sup>63</sup> L. Thommen (o. Anm. 61), 63ff. 82. W. Eder (o. Anm. 8) 50f. 58f. hebt ausschließlich die Kontrolle der in Streit geratenen Könige (Kleomenes – Demaratos) hervor.

<sup>64</sup> G. Gilbert, Handbuch der griechischen Staatsalterthümer, Bd. 1: Der Staat der Lakedaimonier und der Athener, Leipzig 1881, 60f.; G. Busolt, Griechische Staatskunde, Bd. 2, HbAW 4, 1, 1, München 1926, 688f.; U. Kahrstedt, Griechisches Staatsrecht, Bd. 1: Sparta und seine Symmachie, Göttingen 1922, 242f.; S. Link (o. Anm. 56), 66f.

<sup>65</sup> A. Toynbee, Some Problems of Greek History, London/New York/Toronto 1969, 246; P. Oliva (o. Anm. 16), 126.

<sup>66</sup> SEG XIV 330; Thuk. 5,19,25. 8,58; dazu N. Richer (o. Anm. 17), 311ff.

<sup>67</sup> G. Gilbert (o. Anm. 64), 57; G. Busolt (o. Anm. 64), 684f.; R. Engel, Königtum und Ephorat im Sparta der klassischen Zeit, Diss. Würzburg (masch.) 1948, 14f.

<sup>68</sup> Zur „Polizeigewalt“ und Gerichtsbarkeit der Ephoren: G. Gilbert (o. Anm. 64), 61; E. Szanto, RE 5, 1905, 2862f. s.v. Ephoroi; U. Kahrstedt (o. Anm. 64), 238f.; G. Busolt (o.

Heloten, wobei an letztere jährlich eine Kriegserklärung ging (Plut. Lyk. 28).<sup>69</sup> Die Ephoren waren grundsätzlich an allen wesentlichen Entscheidungen des Staates beteiligt und sorgten für die Durchführung der Beschlüsse.<sup>70</sup> Außer Gesetzesbeschlüsse führten sie auch Entscheidungen über Krieg und Frieden herbei<sup>71</sup> und veranlassten die Truppenaushebungen (Xen. Lak. pol. 11,2).<sup>72</sup> Schließlich überwachten sie auch die Finanzen.<sup>73</sup> Die Ephoren hatten Einsitz in Strafgerichten, die gegen politische Vergehen gerichtet waren, und übten im Gegensatz zu den Volkstribunen auch die Zivilgerichtsbarkeit aus (Aristot. pol. 1275b 9ff.; Plut. mor. 221b); das Buß-, Verhaftungs- und Anklagerecht (Xen. Lak. pol. 8,4) bot Möglichkeiten, Handlungen unbotmäßiger Privatleute und Amtsträger zu unterbinden bzw. zu bestrafen.<sup>74</sup> Prominentestes Beispiel ist die Ausschaltung des Regenten Pausanias, als dieser nach den Perserkriegen seinen politischen Einflussbereich und Gestaltungswillen nach eigenem Gutdünken ausweitete.<sup>75</sup>

Offizielle Gesetzgebung durch die Volksversammlung ist in Sparta freilich nur ansatzweise festzustellen. Gesetze wurden gemäß Plutarch (Lyk. 13) zudem nicht schriftlich festgehalten. Einen Kampf um Gesetze zwischen den rivalisierenden Parteiungen der spartanischen Oberschicht gab es nicht. Nur einmal ist zu beobachten, dass ein Ephor – der für Agis IV. agierende Lysandros im Jahre 243/2 – in einer in der Gerusia kontroversen Sache die Volksversammlung berief; ein eigentlicher Antrag wurde dann aber in der Gerusia verworfen,<sup>76</sup> und der Streit wurde mit andern Mitteln fortgesetzt. Nur durch einen historisch fragwürdigen Bericht des athenischen Redners Aischines (1,180f.) aus dem

---

Anm. 64), 689f.; S. Link (o. Anm. 56), 67f.; N. Richer (o. Anm. 17), 431ff. 455ff.; P. Cartledge, Spartan Justice? or „the State of the Ephors?“, *Dike* 3, 2000, 5-26.

<sup>69</sup> G. Gilbert (o. Anm. 64), 63; U. Kahrstedt (o. Anm. 64), 239f.; G. Busolt (o. Anm. 64), 689.

<sup>70</sup> Die Ephoren als Exekutive: G. Gilbert (o. Anm. 64), 59; E. Szanto, *RE* 5, 1905, 2863 s.v. Ephoroi; U. Kahrstedt (o. Anm. 64), 242; A. Andrewes, Die Regierung des klassischen Sparta, in: *Sparta*, hrsg. v. K. Christ, Darmstadt 1986, 305.

<sup>71</sup> Der erste durch einen Ephoren (Sthenelaidas) herbeigeführte Volksbeschluss ist erst im Jahre 432 bezeugt (Thuk. 1,67ff., bes. 86f.).

<sup>72</sup> Vgl. o. Anm. 64 und N. Richer (o. Anm. 17), 323ff.

<sup>73</sup> U. Kahrstedt (o. Anm. 64), 216. 241; G. Busolt (o. Anm. 64), 689; N. Richer (o. Anm. 17), 477ff.

<sup>74</sup> Vgl. dazu o. Anm. 68.

<sup>75</sup> Thuk. 1,95.128ff. Vgl. auch das Einschreiten gegen Lysander und dessen Mitfeldherrn Thorax im Jahr 403 (Plut. Lys. 19ff.) sowie gegen König Pausanias im Jahr 395 (Xen. Hell. 3,5,25; Paus. 3,5,6), ferner die Beseitigung von Agis IV. im Jahr 241 (Plut. Agis 19ff.). Als im Jahre 378 König Kleombrotos Sphodrias zur Besetzung des Piräus anstiftete, wurde dieser von den Ephoren wieder abberufen und angeklagt, wobei nach dem Einlenken des Königs Agesilaos schließlich der Freispruch erfolgte (Xen. Hell. 5,4,20ff.; Diod. 15,29,5f.; dazu P. Cartledge, *Agesilaos and the crisis of Sparta*, London 1987, 136ff.).

<sup>76</sup> Plut. Agis 8ff., vgl. 6,4; dazu W.G. Forrest, *Legislation in Sparta*, *Phoenix* 21, 1967, 13, vgl. 11 zu der Kriegsfrage von ca. 475 (Diod. 11,50).

Jahre 345 ist in der Version von Plutarch (mor. 801c) explizit ein Fall überliefert, in dem die Ephoren einen Geronten mobilisierten, um eine umstrittene Sache zum Gesetz zu erheben.<sup>77</sup>

Daneben trugen freilich auch andere Beschlüsse in der Volksversammlung – etwa hinsichtlich des Bürgerrechts oder auch auswärtiger Angelegenheiten – zur Regulierung und Ausrichtung des Gemeinwesens bei, obgleich sich dies nicht in Form von Gesetzen niederschlug. Auch wenn die Ephoren keine den Tribunen vergleichbare Gesetzgebungsaktivität entwickelten, hatten sie über das Beschlussverfahren in der Volksversammlung dennoch eine zentrale Regulierungsfunktion. Obwohl die Geronten vorberatende Funktion hatten, lief das eigentliche Antragsverfahren in der Volksversammlung über die Ephoren ab, die hier als Sitzungsleiter und Antragsteller fungierten. Damit nahmen die Ephoren hinsichtlich der politischen Verhandlungen mit der Bürgerschaft keine Sonderrolle wahr, sondern übten eine von ihnen erwartete, grundlegende staatliche Funktion aus. Darin ist auch ein Grund dafür zu sehen, dass bei den Ephoren keine spezifisch volksfreundlichen Anträge zu beobachten sind. Inwiefern sie bei ihrer Tätigkeit überhaupt die Meinung des Damos in die Vorbereitung einbezogen, bleibt unklar.<sup>78</sup> Ritualisierte Kommunikationsformen mit den Bürgern, wie sie bei den römischen *contiones* festzustellen sind, gab es jedenfalls nicht.

Das Ephorat war im Vergleich zum Volkstribunat eine strikter kollegial ausgerichtete Behörde,<sup>79</sup> die – trotz Spannungen – mit den Königen und Geronten zusammenarbeitete. Die Ephoren waren ebenfalls rechenschaftspflichtig<sup>80</sup> und konnten wegen der Beschränkung der Amtszeit auf ein Jahr keine eigene oder längerfristige Politik entwickeln.<sup>81</sup> Die Einbindung in das politische System verhinderte „tyrannische“ Machtentfaltung;<sup>82</sup> ihr Wille konnte in der Volksversammlung überstimmt werden.<sup>83</sup>

<sup>77</sup> Dazu U. Kahrstedt (o. Anm. 64), 264f.; W.G. Forrest (o. Anm. 76), 12f.

<sup>78</sup> Dazu W.G. Forrest (o. Anm. 76), 11-19; F. Ruzé, *Délibération et pouvoir dans la cité grecque de Nestor à Socrate*, Paris 1997, 159ff.

<sup>79</sup> G. Gilbert (o. Anm. 64), 56; G. Busolt (o. Anm. 64), 686; M. Clauss (o. Anm. 54), 135; S. Link (o. Anm. 56), 68f.; N. Richer (o. Anm. 17), 380ff.; vgl. insbes. Xen. Hell. 2,3,34.

<sup>80</sup> Aristot. rhet. 1419a; Plut. Agis 12 (einen konkreten Beleg haben wir hier erst für das 3. Jh.); vgl. dazu G. Dum (o. Anm. 54), 128; G. Busolt (o. Anm. 64), 687; A. Andrewes (o. Anm. 70), 311.

<sup>81</sup> A.H.M. Jones (o. Anm. 7), 30; M. Clauss (o. Anm. 54), 135; S. Link (o. Anm. 56), 68f.

<sup>82</sup> M. Weber (o. Anm. 6), 991f. betrachtete die „religiösen Funktionen“ der Ephoren als Zeichen für deren umfängliche staatliche Integration. Die diesbezüglichen Handlungen (vgl. G. Gilbert [o. Anm. 64], 63; E. Szanto, RE 5, 1905, 2864 s. v. Ephoroi; U. Kahrstedt [o. Anm. 64], 240) sowohl der angeblich alle neun Jahre stattfindenden Himmelsbeobachtung als auch der (nach M. Nafissi [o. Anm. 57], 149 alle drei Jahre stattfindenden) Rege-

Durch die kollegiale Bindung und die zentrale Stellung im Staat waren Aktionen des Verhinderns und oppositionelle Handlungen für die Ephoren weniger naheliegend als für die Tribunen. Gegenaktionen zur Mehrheit der Gerusia oder zu den beiden Königen sind in Sparta nicht konkret zu fassen. Ein König konnte sich freilich auch der Ephoren bedienen, um Entscheidungen in seinem Sinne durchzusetzen. Dies war etwa im Jahre 403 der Fall, als König Pausanias drei Ephoren auf seine Seite zog, um in Athen gegen den von Sparta gesandten Harmosten Lysander, der die Herrschaft der Dreißig unterstützte, anzutreten; allerdings wurde er bei diesem Unternehmen zur Kontrolle von zwei Ephoren begleitet, und der von ihm herbeigeführte Friede war schließlich im Sinne der Mehrheit der Spartaner.<sup>84</sup> Grundsätzliche Opposition gegen das bestehende System entwickelte sich in den Reihen der Ephoren nie und war im Prinzip auch nicht zu erwarten. Die Kinadon-Verschwörung zu Beginn des 4. Jh. wurde bei den Ephoren angezeigt und von diesen erfolgreich niedergeschlagen (Xen. Hell. 3,3,4ff.). Dennoch besaßen die Ephoren stets Möglichkeiten, gegen die Intentionen der Geronten oder Könige anzugehen und nach eigenem Willen zu agieren. Erst in hellenistischer Zeit gelangten sie verstärkt unter den Einfluss einzelner Könige, was – nach den Abschaffungsplänen unter Pausanias<sup>85</sup> – unter Kleomenes III. erstmals zur vorübergehenden Auflösung der Institution führte.<sup>86</sup>

---

lung des Kalenderwesens sind – wie die *intercalatio* durch einen Volkstribunen (Cic. fam. 8,6,5, vgl. Dio 40,62) – nur einmal belegt (Plut. Agis 16); noch später ist das Opfer anlässlich der Prozession der *véoi* (Jungmannschaft) zum Heiligtum der Artemis Orthia (Polyb. 4,35,2). – Dem Volkstribunat stand andererseits zumindest die Meldung ungünstiger Götterzeichen (*auspicia oblativa*) zu (L. Thommen [o. Anm. 25], 241ff.).

<sup>83</sup> Vgl. Thuk. 6,88,93.

<sup>84</sup> Xen. Hell. 2,4,29f.35f.; vgl. Diod. 14,33,6; dazu P. Cloché, *Sur le rôle des rois de Sparte*, LEC 17, 1949, 132f.; A. Andrewes (o. Anm. 70), 307f. Der Freispruch des Pausanias erfolgte aufgrund der Stimmen der Ephoren (vgl. R. Engel, [o. Anm. 67], 51; P. Cartledge [o. Anm. 73], 133ff.). Im Jahre 421/0 hintertrieben Kleobulos und Xenares den Nikias-Frieden, vermutlich mit Unterstützung von Agis II. (Thuk. 5,36f.; P. Cartledge [o. Anm. 75], 18), der 419 offenbar nur anhand der Zustimmung der Ephoren mit einem Heer ausrückte (Thuk. 5,54,1; dazu A. Andrewes [o. Anm. 70], 307). Im Jahre 241 soll Kleomenes III. die Ephoren für einen Feldzug gegen die Achaier bestochen haben (Plut. Kleom. 6). Neben den Königen konnten sich auch andere einflussreiche Männer über die Ephoren Vorteile verschaffen: Im Jahre 403 erreichte Klearchos bei den Ephoren, dass er als Harmost nach Byzanz gesandt wurde; als er eine Schreckensherrschaft errichtete, wurde er freilich wieder abberufen und zum Tod verurteilt (Xen. Anab. 2,6,1ff.; Diod. 14,12,3ff.).

<sup>85</sup> Strab. 8,5,5.

<sup>86</sup> Plut. Kleom. 8ff.; dazu H. Michell (o. Anm. 52), 131ff.; B. Shimron, *Late Sparta. The Spartan Revolution 243-146 B. C.*, Buffalo N.Y. 1972, 37ff.; L. Piper, *Spartan Twilight*, New Rochelle N.Y. 1986, 53f.; P. Cartledge – A. Spawforth, *Hellenistic and Roman Sparta. A tale of two cities*, 2. Aufl., London 2002, 50ff.



## c) personelle Besetzung

Die Ephoren waren nach Aristoteles (pol. 1265b 39f.; 1270b 9f.) oft arm und stammten aus dem ganzen Volk. Das Amt scheint vorwiegend in jungen Jahren übernommen worden zu sein, wobei das Mindestalter bei 30 Jahren gelegen haben dürfte.<sup>87</sup> Die niedrige Herkunft der Ephoren wird z.T. auch in der modernen Forschung betont.<sup>88</sup> Die Position verschiedener bekannter Ephoren deutet jedoch darauf hin, dass die Amtsträger aus führenden Kreisen stammten.<sup>89</sup> Anders als das Königtum war das Ephorat freilich nicht an bestimmte Familien gebunden und bot – wie das Volkstribunat – auch für ambitionierte Aufsteiger die Chance zu politischer Betätigung. In Sparta hatte die Bürgerschaft zudem schon immer nur einen kleinen Teil der Bevölkerung ausgemacht und nahm im Laufe der Zeit stetig ab. Die Zugehörigkeit war an ein Mindesteinkommen (in Form von Syssitienbeiträgen) geknüpft, so dass – trotz bestehender materieller Ungleichheiten – keine sozialen Schichten unterschieden wurden.<sup>90</sup> Politik für Unterprivilegierte ist in dem Gremium der Ephoren nicht zu beobachten.<sup>91</sup> Auch das Ephorat blieb daher insgesamt ein Instrument der Oberschicht.

## d) symbolische Bedeutung

Im 4. Jh. fand das Ephorat Eingang in die Verfassungstheorie. Während für Aristoteles (pol. 1270b 17ff.) die Funktion des Ephorats darin lag, das Volk ruhig zu halten, bildete es nach der Auffassung „einiger“ Leute das demokratische Element in der gemischten Verfassung (1265b 34ff.). Inwiefern diese Ansicht auch in Sparta selbst vertreten wurde, können wir nicht mehr feststellen. Durch das Ephorat scheinen die Bedürfnisse nachdrängender Führungsleute jedoch weitgehend abgedeckt worden zu sein. Spezifische Volksinteressen gab es dabei nicht wahrzunehmen. Symbolischen Wert genoss das Ephorat in Sparta jedoch schon zu Beginn des 4. Jh. im Rahmen der lykurgischen Verfas-

<sup>87</sup> Plut. Lyk. 25; dazu U. Kahrstedt (o. Anm. 64), 237; F. Ruzé (o. Anm. 78), 226ff.

<sup>88</sup> G. Busolt (o. Anm. 64), 690; A. Toynbee (o. Anm. 65), 267. 269; P. Oliva (o. Anm. 16), 129; S. Link (o. Anm. 56), 68; W. Nippel (o. Anm. 3), 10; vgl. auch u. Anm. 89.

<sup>89</sup> P. Spahn, Mittelschicht und Polisbildung, Frankfurt a.M./Bern/Las Vegas 1977, 105f.; M. Clauss (o. Anm. 54), 136f.; vgl. die Ephorennamen bei G.E.M. de Ste. Croix, *The Origins of the Peloponnesian War*, London 1972, 148f. und N. Richer (o. Anm. 17), 271ff., die aber beide mit der vorwiegend niedrigen Herkunft der Ephoren rechnen.

<sup>90</sup> V. Ehrenberg, *Spartiaten und Lakedaimonier* (1924), in: ders., *Polis und Imperium*, Zürich/Stuttgart 1965, 174.

<sup>91</sup> Zur Kinadon-Verschwörung (Xen. Hell. 3,3,4ff.) E. David, *The Conspiracy of Cinadon*, *Athenaeum* 57, 1979, 239-259; J.F. Lazenby, *The Conspiracy of Kinadon reconsidered*, *Athenaeum* 85, 1997, 437-447.

sung. Die Gegner des Ephorats, die v. a. in den Reihen der Könige zu finden sind, versuchten daher in ihrer Propaganda, das Amt von Lykurg zu trennen und als spätere Erfindung auszugeben.<sup>92</sup> Trotzdem blieb das Bewusstsein, dass das Ephorat ein Gegengewicht zu den Königen darstellte, erhalten, und die Ausschaltung der Behörde hatte auch nach Kleomenes III. nur vorübergehend Bestand.<sup>93</sup> Die Ephoren waren für das Funktionieren des Staates zu zentral, um grundsätzlich eliminiert zu werden.

### Eine historische Bilanz

Die voraufgehende Charakterisierung von Volkstribunat und Ephorat erlaubt abschließend eine genauere Bilanz der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den beiden Institutionen. Das Tribunat und das Ephorat wiesen eine durchaus unterschiedliche Genese auf, die auch für ihre spätere Ausrichtung prägend blieb. Während das Volkstribunat als Sondereinrichtung der gegen die Patrizier verschworenen Plebejer entstand, war das Ephorat von Anfang an in den von Königtum und Aristokratie beherrschten staatlichen Rahmen einbezogen. In Sparta gab es keine offiziell von der Führungselite abgetrennte Unterschicht, die es zu verteidigen galt. Dem Ephorat fehlte dementsprechend das Interzessionsrecht, das für das Tribunat geradezu konstitutiv war. Trotz des verschiedenen Ursprungs und politischen Hintergrundes bildeten aber beide Ämter ein Korrektiv gegen aristokratische Willkürherrschaft. Sie trugen in der Folge entscheidend zur Entwicklung von Staatlichkeit bei. Erst durch die Ergänzung des herkömmlichen Adelsrates und der Führungsspitze durch eine dritte Institution gelang auf jeweils eigene Weise ein politischer Ausgleich, ohne das „Volk“ wirklich an der Führung teilhaben zu lassen. In diesem Punkt sind die beiden Institutionen durchaus vergleichbar.

Sowohl das Volkstribunat, das im Laufe des Ständekampfes in den Staat integriert wurde, als auch das Ephorat waren geeignet, neue öffentliche Aufgaben zu übernehmen. Der Grad der Partizipation war aber verschieden. Im Gegensatz zu den Tribunen wurden die Ephoren durchgehend an den außen- und innenpolitischen Regierungsgeschäften, insbesondere auch am Gerichts- und Finanzwesen, beteiligt und übten eine allgemeine Sittenaufsicht aus. Auch im Bereich der Gesetzgebung gibt es einen grundlegenden Unterschied zwischen

<sup>92</sup> Vgl. die Flugschrift des Königs Pausanias (nach 395): Strab. 8,5,5; dazu E. David, *The Pamphlet of Pausanias*, PP 34, 1979, 94-116.

<sup>93</sup> Dazu F.W. Walbank (o. Anm. 11), 304; L. Piper (o. Anm. 86), 72. 75. Kleomenes III. selber eignete sich nach der Beseitigung der Ephoren zur Führung seiner Regierungsgeschäfte einen Amtssessel der Ephoren an (Plut. Kleom. 8ff.) und übertrug die Gesetzesaufsicht auf die neu eingesetzten *πατρονόμοι* (vgl. Paus. 2,9,1).

den beiden Institutionen. Während das Tribunat eine von mehreren gesetzgebenden Behörden verkörperte, waren die Ephoren generell an den Verfahren beteiligt, die zu Gesetzen führen konnten. Im Gegensatz zu den Tribunen hatten die Ephoren als zentrales politisches Leitungsorgan eine generelle Überwachungsfunktion für die Erziehung und Lebensführung der Standesgenossen entwickelt. Sie hatten in diesem Bereich Aufgaben zu erfüllen, die in Rom durch spezielle Magistrate, die Zensoren, wahrgenommen wurden. Im Unterschied zu den römischen Tribunen waren die spartanischen Ephoren neben ihrer Beteiligung an strafrechtlichen Verfolgungen auch für zivilrechtliche Dinge zuständig, so dass ihr Wirken in der Rechtsprechung für das Funktionieren des Staates insgesamt zentraler angelegt war. Auch das Finanzwesen, das in Rom den vom Senat instruierten Quaestoren unterstand, kam in Sparta den Ephoren zu. Ihr Tätigkeitsbereich war damit viel umfassender als derjenige der römischen Volkstribunen und hatte eine grundlegend andere Qualität. Hier fassen wir eine fundamentale Differenz zwischen den beiden Institutionen.

Das Volkstribunat und das Ephorat spiegeln zugleich die Konstitution zweier verschiedener aristokratisch geprägter Verfassungen. In Rom bot das Volkstribunat für Leute der Führungsschicht die Möglichkeit, innerhalb des staatlichen Systems Widerspruch zu erheben und – mit Hilfe der Klientel – ein Gegengewicht zur Politik des Senats zu bilden. Trotzdem war über das Volkstribunat keine längerfristige, eigenständige Politik zu machen. Die im Rahmen des Imperium Romanum entstandenen neuen Führungsansprüche einzelner Vertreter der Oberschicht konnten letztlich auch über das Tribunat nicht mehr ins Gemeinwesen eingebunden werden. In Sparta waren die Ephoren weder von ihrer Entstehungsgeschichte noch von ihren späteren, breit angelegten Befugnissen her prädestiniert, zu einem Oppositionsorgan zu werden. Obwohl das Ephorat eine zentrale Rolle im Staat einnahm, so stand es doch wie das Volkstribunat immer in Auseinandersetzung mit prinzipiell höher angesiedelten Organen (Königtum und Gerusia), von denen es in letzter Konsequenz auch übertroffen bzw. ausgeschaltet werden konnte. In Sparta wurde das Aufkommen von Opposition schon auf der Stufe der Erziehung, insbesondere durch Gehorsam gegenüber den Gesetzen und höheren Autoritäten, sowie durch die Gleichheitsideologie der Bürger als *ὁμοῖοι* erfolgreich unterbunden.<sup>94</sup> Zudem wurde darauf geachtet, dass die Möglichkeiten zur persönlichen Repräsentation im Gemeinwesen in engen Grenzen blieben. Den Führungsleuten boten sich nie dieselben Mittel der Selbstdarstellung und rhetorischen Kommunikation wie der römischen Nobilität. Gerade die Epho-

---

<sup>94</sup> Dazu L. Thommen (o. Anm. 61), 134ff.

ren waren an diesem gesellschaftlichen Regulierungsprozess wesentlich beteiligt.

Weder das Volkstribunat noch das Ephorat wurde von einfachen Leuten dominiert. Auch die Volkstribunen hatten sich trotz ihrer Schutzfunktion für die Plebejer längst auf die Seite der Regierungsschicht geschlagen. In Sparta hatte sich die Kluft zwischen einfachen Bürgern und der Führungsschicht gar nie so weit geöffnet, dass zwei Lager aufeinanderprallten. Das Ephorat wurde daher nicht zu einer eigentlichen Volksvertretung, sondern bot ambitionierten Aufsteigern die Aussicht auf politische Betätigung. Dementsprechend erkannte Polybios (6,10) das demokratische Element der spartanischen Verfassung auch nicht in den Ephoren, sondern im Volk selbst. Dennoch erfüllten sowohl das Volkstribunat als auch das Ephorat die Funktion, das „Volk“ zumindest propagandistisch zu vertreten und damit das politische System zu legitimieren. Die beiden Ämter waren in dem geschichtlichen Bewusstsein stark verwurzelt und in ihrem Wert von den Gegnern nicht grundsätzlich zu entkräften. Sie galten als Teil einer Regierung, die dem eigenen Gemeinwesen eine herausragende Stellung – im Falle Roms einen stets anwachsenden Machtbereich – und langfristige Stabilität verschafft hatte. Beide Institutionen waren daher unverzichtbare Faktoren, die erst durch die übersteigerten Machtansprüche einzelner Herren ausgebootet werden konnten. Trotz verschiedener Kompetenzen erfüllten die beiden Ämter zentrale Aufgaben für die Einbindung sowohl des „Volkes“ als auch einzelner ambitionierter Führungsleute in den von einer sozialen Elite dominierten Staat. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Vergleich von Ephorat und Volkstribunat durch Cicero – trotz der künstlichen Prämisse der Mischverfassungstheorie – durchaus gerechtfertigt.

Prof. Dr. Lukas Thommen  
Seminar für Alte Geschichte  
Universität Basel  
Postfach 631  
CH-4003 Basel/Schweiz  
e-mail: Lukas.Thommen@unibas.ch